

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.504.848

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3010/J-NR/2020 betreffend Pflicht zur Nutzung der Stopp-Corona-App für Schulkinder, die die Abg. Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen am 4. August 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Planen Sie den Einsatz der Stopp-Corona-App an Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen?*
- a. Wenn ja, in welchen?*
  - b. Wenn ja, ab wann?*
  - c. Wenn ja, inwiefern?*

Nein, ein verpflichtender Einsatz der sogenannten „Stopp-Corona-App“ an Schulen und sonstigen in meinem Verantwortungsbereich liegenden Bildungseinrichtungen ist weder vorgesehen, noch geplant.

Zu Frage 2:

- *Soll die verpflichtende Nutzung einer solchen App zur Voraussetzung werden um am Unterricht teilnehmen zu dürfen?*
- a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn ja, was entgegen Sie diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bedenken?*

Nein, es wurde die Freiwilligkeit der Nutzung derartiger Apps kommuniziert. Im schulischen Kontext muss zudem darauf verwiesen werden, dass an zahlreichen Standorten die Handynutzung durch Schülerinnen und Schüler in den Richtlinien der jeweiligen Hausordnungen geregelt ist. Diese werden verbindlich zwischen Schulleitung und den Elternvertretungen vereinbart und spiegeln vielfach den Wunsch der Eltern bzw.

der Erziehungsberechtigten wider, die Handynutzung in der Schule - insbesondere auch im Freizeitbereich der Pausen und in der Nachmittagsbetreuung einzuschränken - um reelle Kommunikation zu fördern.

Zu Frage 3:

- *Planen Sie eine Pflicht für Lehrer oder anderes Personal mit Kontakt zu Schülern die Stopp-Corona-App zu nutzen?*

Nein.

Zu Frage 4:

- *Planen Sie in Ihrem Verantwortungsbereich Werbeveranstaltungen für die Stopp-Corona-App?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden weder Werbeveranstaltungen für die „Stopp-Corona-App“ oder Bewerbungen der genannten App durchgeführt, noch ist Derartiges geplant.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Können Sie ausschließen, dass durch Werbeveranstaltungen bzw. Informationsveranstaltungen in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen Druck zur Nutzung der Stopp-Corona-App installiert wird?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, gibt es bereits eine entsprechende Weisung oder Vorgabe?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie schützen Sie Bildungswerber davor, unter Druck gesetzt zu werden um die Stopp-Corona-App zu installieren?*

Zumal zahlreiche externe und interne Faktoren (zB. bewusste/unbewusste Beeinflussung durch Bezugspersonen und Nachahmung), die wiederum nicht in der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen, potentiell Einfluss auf individuelle Entscheidungen haben können, ist die Abgabe einer Garantie oder Sicherstellung der angefragten Art grundsätzlich nicht möglich.

Was den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag anbelangt, so wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden darf, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) nicht beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Rundschreiben Nr. 14/2016 betreffend kommerzielle Werbung an Schulen - Verbot aggressiver Geschäftspraktiken hingewiesen werden. Hier wird deutlich festgehalten, dass vereinnahmende Aktivitäten mit Gruppendruck im schulischen Kontext nicht zu dulden sind. Die schulischen Organe haben entsprechend zu agieren und derartige Missstände abzustellen.

Nicht unerwähnt sollte auch bleiben, dass eine Thematisierung von Contact Apps als ein Zusatz zum bestehenden umfassenderen manuellen Contact Tracing Teil des Unterrichts sein kann. In diesem Zusammenhang ist aufgrund von Art. 14 Abs. 5a B-VG sowie § 2 Schulorganisationsgesetz („Zielparagraph“) festzuhalten, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendliche zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden und dem u.a. weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sollen. Sofern Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) etwa die Einbeziehung von außerschulischen Experten oder Expertinnen in den Unterricht in Erwägung ziehen, darunter auch Vertretungen des Österreichischen Roten Kreuzes bzw. Expertinnen und Experten anderer Contact Apps, ist ebenso darauf zu achten, dass von den konkreten Personen keinerlei Druck zur Nutzung einer derartigen App ausgeht. Gegebenenfalls haben die Lehrpersonen entsprechend einzuschreiten. Hier wird auch auf die gesetzlichen allgemeinen Dienstpflichten von öffentlichen Bediensteten verwiesen, wonach diese in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Diese Anforderung gilt auch für die Institution Schule.

Zu Frage 7:

- *Wie schützen Sie öffentlich-rechtlich Bedienstete in Ihrem Verantwortungsbereich davor, unter Druck gesetzt zu werden um die Stopp-Corona-App zu installieren?*

Nach derzeitiger Dienstrechtsslage besteht keine Verpflichtung die „Stopp-Corona-App“ oder eine vergleichbare App zu installieren. Es bestehen daher auch keine diesbezüglichen besonderen Maßgaben im Bereich des Vollzugs des Dienstrechts. Darüber hinaus sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch keine legislativen Schritte geplant.

Zu Fragen 8 bis 20:

- *Inwiefern sind Sie bzw. Ihr Ressort Teil der „Stopp-Corona-Plattform“?*
- *Wer sind die weiteren Mitglieder der „Stopp-Corona-Plattform“, die „über die Weiterentwicklung der Stopp Corona-App“ entscheiden?*
- *Warum werden diejenigen, die „über die Weiterentwicklung der Stopp Corona-App“ entscheiden nicht öffentlich genannt?*
- *Werden Entscheidungen im Rahmen der „Stopp-Corona-Plattform“ demokratisch getroffen?*
  - a. *Wenn ja, wie?*
  - b. *Wenn nein, warum?*
  - c. *Wenn ja, von wem?*
  - d. *Wenn ja, wie verteilt sich das Stimmgewicht?*
- *Inwiefern unterstützen Sie bzw. Ihr Ressort die „Stopp-Corona-Plattform“?*

- *An welchen Veranstaltungen der „Stopp-Corona-Plattform“ haben Sie bzw. Vertreter Ihres Ressorts teilgenommen? (Bitte Name der Veranstaltung und Datum angeben)*
- *Welche Mitglieder Ihres Kabinetts haben an welchen Veranstaltungen der „Stopp-Corona-Plattform“ teilgenommen? (Bitte Name der Teilnehmer sowie der Veranstaltung und Datum angeben)*
- *Welche Funktionsrolle übernehmen Sie bzw. Ihr Ressort im Rahmen der Stopp-Corona-Plattform?*
- *Welche Positionen haben Sie bzw. Vertreter Ihres Ressorts im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Stopp-Corona-Plattform am 7. Juli 2020 vertreten?*
- *Werden Sie sich im Rahmen der Stopp-Corona-Plattform für eine (indirekte) Pflicht zur Appnutzung einsetzen?*
- *Welche Agenden bzw. Positionen vertreten Sie im Rahmen der Stopp-Corona-Plattform?*
- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit der Unterstützung der Stopp-Corona App bzw. Stopp-Corona Plattform entstanden?*
  - a. *Welcher Anteil entfällt auf Marketing- bzw. Werbekosten?*
- *Welche unentgeltliche [sic!] Leistungen hat Ihr Ressort im Zusammenhang mit der Unterstützung der Stopp-Corona App bzw. Stopp-Corona Plattform erbracht? (Bitte nach Art der Leistung und Datum aufschlüsseln)*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war und ist weder in die Entwicklung, den Vertrieb oder die Bewerbung der „Stopp-Corona-App“ noch in die „Stopp Corona Plattform“ und deren Aktivitäten eingebunden.

#### Zu Fragen 21 und 22:

- *Inwiefern übernehmen Sie bzw. Ihr Ressort im Sinne von Joint Controllershship datenschutzrechtlich Verantwortung für die Stopp-Corona-App (zB. im Rahmen der Stopp-Corona-Plattform)?*
- *Inwiefern übernehmen die anderen Mitglieder der „Stopp-Corona-Plattform“ im Sinne von Joint Controllershship datenschutzrechtlich Verantwortung?*

Da das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung weder über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten entscheidet, daher nicht Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist, noch diese Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, kommen ihm keine Verpflichtungen gemäß DSGVO zu.

#### Zu Fragen 23 bis 26:

- *Seit wann ist Ihnen bzw. Ihrem Ressort bekannt, dass die Stopp-Corona-App in Österreich nicht oder nur eingeschränkt funktioniert?*
- *Welche Werbetätigkeiten haben Sie dennoch nach Bekanntwerdens dieser Tatsache gesetzt?*

- *Welche Kosten sind durch das Bewerben einer nicht-funktionsfähigen App wieder besseren Wissens entstanden? (Bitte Kosten nach Bekanntwerden angeben und aufschlüsseln)*
- *Warum haben Sie eine nicht funktionsfähige App beworben?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die mediale Berichterstattung dazu bekannt. Da die „Stopp-Corona-App“ nicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragt wurde, können zur Frage der Funktionsfähigkeit keine Aussagen getroffen werden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, erfolgte seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Bewerbung der genannten App.

Zu Fragen 27 bis 29:

- *Wurden Kriterien für eine Akkreditierung der App durch Ihr Ministerium erarbeitet?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja inwiefern?*
- *Welche Mitarbeiter Ihres Kabinetts Ihres Ressorts haben an diesem Prozess mitgewirkt?*
- *Wurden durch diese Kriterien neue Auflagen für die Betreiber der Stopp-Corona-App geschaffen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, was entgegenen Sie der Experteneinschätzung, dass der Kriterienkatalog schlicht aufgrund der vorhandenen Stopp-Corona-App reverse-engineered wurde?*
  - c. *Wenn nein, in welchem Zeitraum wurden die Kriterien von wem erarbeitet?*
  - d. *Wenn nein, welche Mitglieder der Stopp-Corona-Plattform waren bei der Erarbeitung der Kriterien eingebunden?*
  - e. *Wenn nein, wie wurden Mitglieder der Stopp-Corona-Plattform bei der Erarbeitung der Kriterien eingebunden*

Nein. Kriterien für eine Akkreditierung der „Stopp-Corona-App“ wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht erarbeitet, zumal es auch nicht als nationale Gesundheitsbehörde fungiert. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen keine weiteren diesbezüglichen Informationen vor, sodass sich ein Eingehen auf die sonstigen Fragestellungen erübrigt.

Wien, 2. Oktober 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



